Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die in der 18. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Partizipationsscheine wird widerrufen und der Vorstand wird gem § 23 Abs 16 BWG iVm § 65 Abs 1 Z 8 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Partizipationsscheine für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 15. November 2015, im Ausmaß von bis zu 10 % des Partizipationskapitals der Gesellschaft auch unter wiederholter Ausnutzung der 10-%-Grenze sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrecht der Partizipationsscheininhaber zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Gegenwert je Stück Partizipationsschein darf die Untergrenze von 100 Euro nicht unterschreiten und die Obergrenze von 1.500 Euro nicht überschreiten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 15. Mai 2018, gem § 23 Abs 16 Bankwesengesetz iVm § 65 Abs 1b Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Partizipationsscheine der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern und verwenden hiebei auch quotenmäßige Kaufrecht zu und das der Partizipationsscheininhaber auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts).

Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

Es wird auch auf den auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 verwiesen.